

VERMITTLERRICHTLINIE

# Kabinett verabschiedet Entwurf

Nur fünf Wochen nach der Veröffentlichung des lange erwarteten Referentenentwurfes hat das Bundeskabinett diesen Entwurf bereits am 3. Mai verabschiedet. Gab es Veränderungen?

Die Veränderungen sind klein, aber fein. Das gilt für die Modifizierungen des Kabinettsbeschlusses. Neben einigen handwerklichen Korrekturen gibt es vor allem zwei Punkte, die für Vermittler, Vertriebe und Ausschließlichkeitsorganisationen von immenser Bedeutung sind:

1. Für Vermittler und Vertriebe außerhalb der Ausschließlichkeit sind die eventuell verkürzten Übergangsvorschriften wichtig.
2. Für Ausschließlichkeitsvertriebe ist die verdeutlichte Pflicht zur Qualifizierung relevant.

Zum Themenbereich Karenzzeiten (Verkürzung der Übergangsregelungen) kann generell festgestellt werden, dass aus einer starren Regelung („zwei Jahre ab Inkraft-Treten“) eine zeitlich „flexiblere“ Anforderung entstanden ist. So heißt es nun im Kabinettsbeschluss „Vermittler ... bedürfen bis zum

1. Januar (Jahreszahl des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres) keiner Erlaubnis.“ Im Klartext: Mit dieser Formulierung werden die Übergangsvorschriften definitiv auf unter zwei Jahre reduziert. Wird nämlich das Gesetz im Laufe des Jahres 2007 verkündet (egal in welchem Monat), so muss die Registrierung (und damit die Qualifikation) bis zum 1. Januar 2009 abgeschlossen sein. Sollte die Verkündung

allerdings noch Ende 2006 erfolgen, so bleibt dafür nur bis zum 1. Januar 2008 Zeit; faktisch also nur ein Jahr für die Erlaubnisbeantragung und eine eventuell notwendige Qualifikation (§ 156 GewO; ebenso § 80b VVG). Empfehlung: Halten Sie sich deshalb unbedingt auf dem Laufenden.

## ■ Übergangsregelung und Bestandsschutz

Sind von der Veränderung der Übergangsregelungen auch die „alten Hasen“ betroffen? Also die Vermittler, die schon seit dem 31. August 2000 ununterbrochen vermitteln und keine Qualifikation mehr nachzuholen haben? Die Antwort: Ja, wenn auch in der Auswirkung nicht so gravierend, wie bei denen, die erst nach dem 31. August 2000 mit der Versicherungsvermittlung begonnen haben.

Was gilt, wenn aufgrund langjähriger Tätigkeit im Bereich der Versicherungsvermittlung Bestandsschutz in Anspruch genommen werden soll? Dazu § 1 Abs. VersVermV: „Personen, die seit dem 31. August 2000 selbständig oder

unselbständig ununterbrochen als Versicherungsvermittler tätig waren, bedürfen keiner Sachkundeprüfung, wenn

sie bis zum 1. Januar (des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres) eine Erlaubnis beantragen.“

Auch bei diesem Personenkreis gilt es also darauf zu achten, dass man im Falle der Verkündung des Gesetzes im Jahr 2006 in jedem Fall im Kalenderjahr 2007 seine Erlaubnis unter Hinweis auf den Bestandsschutz beantragt. Das heißt für diesen Personenkreis, dass man innerhalb dieser kurzen Übergangsfrist alle Unterlagen zusammensuchen muss, die den Nachweis der ununterbrochenen Versicherungsvermittlung seit September 2000 dokumentieren. Verpasst man diesen Termin, kann man anschließend nicht mehr vermitteln und der Bestandsschutz ist hinfällig geworden. Damit müsste man dann trotz langjähriger Tätigkeit eine Sachkundeprüfung ablegen.

Eine ganz kleine zeitliche Entspannung gewährt das Bundeskabinett hingegen allen neuen Vermittlern: So fällt jetzt jeder in die Übergangsregelung, der zum ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats bereits aktiv ist. Beispiel: Wird das neue Gesetz am 5. Januar 2007 verkündet, fällt jeder Vermittler in die Karenzzeit, der bis zum 1. Februar 2007 aktiv wurde. Das gibt nochmals bis zu 31 Tage Luft. (§ 156 GewO).

## ■ Qualifikation von Angestellten

Im Kabinettsbeschluss ist die Pflicht zur Qualifikation von angestellten Vermittlern bzw. von Ausschließlichkeitsvermittlern nun verdeutlicht worden. Verlangte der Referentenentwurf nur, dass der Arbeitge-

**Auf den Punkt gebracht**

- Bei den Karenzzeiten ist eine zeitlich „flexiblere“ Anforderung entstanden.
- Sind von der Veränderung der Übergangsregelungen auch die „alten Hasen“ betroffen?
- Zudem steht 2007 die Umsetzung der MiFiD (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) an.

ber/die Versicherung für eine ausreichende Qualifikation „Sorge zu tragen“ habe, so heißt es jetzt, dass „Gewerbetreibende ... direkt bei der Vermittlung mitwirkende Personen nur beschäftigen dürfen, wenn sie sicherstellen, dass diese Personen über die für die Vermittlung der jeweiligen Versicherung angemessene Qualifikation verfügen, und geprüft haben, ob sie zuverlässig sind“.

Für die Ausschließlichkeit heißt es, dass „Versicherungsunternehmen sicherstellen müssen, dass die Vermittler über die zur Vermittlung der jeweiligen Versicherung angemessene Qualifikation verfügen“. Das bedeutet im Klartext: Arbeitgeber und Versicherungsunternehmen dürfen also überhaupt nur mit solchen Vermittlern zusammenarbeiten, die eine angemessene Qualifikation haben.

Weiter ist hier ein Satz aus der Begründung des Gesetzes interessant: „(die Sachkunde wird) ... durch eine IHK-Prüfung nachgewiesen, die sich an ... der Ausbildung zum Versicherungsfachmann und -frau von 222 Stunden orientieren soll. Sie stellt den Maßstab bei einem umfassenden Vermittlungsangebot dar. Für Vermittler, die nur produktakzessorische Versicherungen vermitteln, ist eine geringere Qualifikation ausreichend.“ Das heißt, dass die Qualifikation zum Versicherungsfachmann/-frau (IHK) grundsätzlich auch der Maßstab für die Ausschließlichkeit und den Angestelltenvertrieb sein müsste.

Aus unserer Sicht ist damit die Bevorzugung der Ausschließlichkeit und der Festangestellten weiter ausgedünnt worden. Es empfiehlt sich daher für den Arbeitgeber, seine angestellten Vermittler ebenfalls mindestens zur Prüfung Versicherungsfachmann/-frau zu führen, um gegebenenfalls auch nachweisen zu können, dass der Qualifikationspflicht Genüge getan wurde.

**■ Klarheit statt Konfusion**

Für Vermittler nach §§ 84 und 93 HGB hat der bundesweit tätige Qualifikationsspezialist GOING PUBLIC! einen kostenlosen

EU-Richtlinien-Check im Internet ([www.richtlinien-check.de](http://www.richtlinien-check.de)) eingerichtet. Hier können sich alle Interessierten mit fünf bis acht Klicks Klarheit verschaffen, ob und von welchen EU-Richtlinien sie in puncto Qualifikation betroffen sind. Vertriebe können sich von GOING PUBLIC! einen besonderen Zugang einrichten lassen und erhalten anschließend in kürzester Zeit ein komplettes Vertriebscontrolling auf die Frage: „Welcher Vermittler muss welche Qualifikation bis wann für welche EU-Richtlinie ablegen?“

Vergessen Sie dabei nicht: Zum 1. November 2007 steht die Umsetzung der MiFiD (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) an. Und wie GOING PUBLIC! erfahren hat, wird der gewerberechtliche Teil der MiFiD (also die Regelungen, die die Vermittler betreffen) bei denselben Personen im Bundeswirtschaftsministerium angesiedelt werden, die jetzt die Vermittlerrichtlinie umgesetzt haben.

Somit ist also auch für die MiFiD mit ähnlichen Anforderungen an die Qualifikation der Vermittler zu rechnen, wie sie gerade für die Vermittlerrichtlinie beschrieben wurden. Planen Sie also rechtzeitig, Ihre Vertriebsmannschaft „EU-Richtliniensicher“ aufzustellen. Denn nichts ist ärgerlicher und teurer, als wenn Vermittler einige Monate nicht tätig werden können, weil sie ihre Erlaubnis nach §34d GewO nicht erhalten haben.

**Frank Rottenbacher**

*Der Autor Frank Rottenbacher ist für Qualifikation zuständiges Vorstandsmitglied beim Arbeitgeberverband der finanzdienstleistenden Wirtschaft e.V. (AfW). Außerdem ist er Fachbuchautor, Prüfer für unterschiedliche Kammern und Vorstand des Berliner Qualifikationsanbieters GOING PUBLIC! AG & Co. KG ([www.going-public.edu](http://www.going-public.edu)).*

**Redaktion & Verlag**

PERFORMANCE Verlag GmbH  
 Bajuwarenring 21 D-82041 Oberhaching  
 Tel.: 0 89 / 62 81 76-0 Fax: 0 89 / 62 81 76-99  
 E-Mail: [info@performance-online.de](mailto:info@performance-online.de)  
[www.performance-online.de](http://www.performance-online.de)

*Chefredaktion:*  
 Dr. Albert Bruer M. A. v.i.S.d.P. (DAB)  
[redaktion@performance-online.de](mailto:redaktion@performance-online.de)

Verlagsleiter: Dr. Albert Bruer  
 Leiterin Marketing & Vertrieb: Ivona Okanik  
 Assistentin: Jindriska Nemeckova

*Herstellung:*  
 Titel, Grafik/Layout, Bildredaktion:  
 Typosatz Bäumler  
 Gartenstraße 17 D-93326 Abensberg  
 Telefon: 0 94 43 / 22 48 Fax: 0 94 43 / 74 22  
 ISDN: 0 94 43 / 90 00 66  
 E-Mail: [info@typosatz-baeumler.de](mailto:info@typosatz-baeumler.de)

*Autoren und redaktionelle Mitarbeiter:*  
 Dirk Arning, Björn Drescher, Michael J. Glück,  
 Stefan Jauernig, Sven Krüger, Jochen Lauter,  
 Klaus Morgenstern, Michael Müller, Hans Pfeifer,  
 Hans-Peter Walter-Kugler

*Fotograf Rubrik Macher:*  
 Holger Peters ([look@holgerpeters.de](mailto:look@holgerpeters.de))

**Anzeigen**

Anzeigenleitung: Ivona Okanik  
 Anzeigendisposition: Jindriska Nemeckova  
 Tel.: 0 89 / 62 81 76-0 Fax: 0 89 / 62 81 76-99  
[anzeigen@performance-online.de](mailto:anzeigen@performance-online.de)

Anzeigenverwaltung: Typosatz Bäumler

Anzeigentarife: Es gilt die aktuelle Preisliste.  
 Stand 2006

**Abonnement**

Abo-Service: Ingrid Birchner  
 Tel.: 0 89 / 62 81 76-30  
[abo-service@performance-online.de](mailto:abo-service@performance-online.de)

Bankverbindung: Postbank München  
 Kto.-Nr. 61 59 69 800 BLZ 700 100 80

Preise: Abonnement: Inland 60,00 € p. a.  
 Ausland 75,00 € p. a.

Druck: Marquardt-Druck  
 Prinzenweg 11 a  
 D-93047 Regensburg

© Copyright für alle Beiträge:  
 PERFORMANCE Verlagsgesellschaft.  
 Alle Rechte vorbehalten.  
 Nachdruck (auch auszugsweise) nur mit schriftlicher  
 Genehmigung des Verlages.